

1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfungen zum/zur:

- **Bauschadenbewerter**
- **Sachverständiger Bauschadenbewertung mit Zusatz des Gewerks bzw. Spezialisierung**
- **Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung**
- **Sachverständiger Schimmelpilzbewertung**

die von der DEKRA Certification GmbH durchgeführt werden.

Die Dienstleistungen der DEKRA Certification GmbH stehen allen interessierten Personen offen. DEKRA Certification GmbH garantiert die Gleichbehandlung aller Antragsteller durch die in dieser Prüfungsordnung festgelegten objektiven Kriterien für die Zulassung, die Prüfung und die Zertifizierung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Prüfungsordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüfer oder Teilnehmer jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwendet werden können.

2 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Die Anmeldung eines Kandidaten zu einer Prüfung erfolgt über den Zertifizierungsantrag für Prüfung/Zertifizierung im Bereich Bauschadenbewertung. Die Teilnahme an der Prüfung unterliegt folgenden Vorbedingungen (Zulassungsvoraussetzungen):

2.1 Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung Bauschadenbewerter und Sachverständiger Bauschadenbewertung

- **Abgeschlossenes Studium an einer Technischen Universität oder Fachhochschule (Architektur, Bauingenieurwesen, Baubiologe.) und mindestens eine 3- jährige baubezogene praktische Tätigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre**
- oder
- **Abgeschlossene Ausbildung als Handlungsmeister und Techniker aus dem Bau- oder Baunebengewerbe, mindestens 5-jährige baubezogene praktische Tätigkeit innerhalb der letzten 8 Jahre** (die Zertifikatsausstellung erfolgt für diesen Personenkreis mit Zusatz des Gewerks)
- oder
- **Selbständigkeit im Bau- oder Baunebengewerbe, mindestens 5-jährige baubezogene praktische Tätigkeit innerhalb der letzten 8 Jahre und gesonderte Eignungsprüfung** (die Zertifikatsausstellung erfolgt für diesen Personenkreis mit Zusatz des Gewerks)
- und
- **Nachweis über die Qualifikation (z. B. Teilnahmebescheinigung Seminarbesuch) entsprechend Anhang 1 (Kompetenzmatrix)**
- sowie
- Für die Zulassung zur Prüfung **Sachverständiger Bauschadenbewertung** ein erfolgreicher Abschluss des 1. Prüfungsteils Bauschadenbewerter oder gleichwertige Nachweise!

2.2 Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung

- **Abgeschlossene Berufsausbildung im Bau- und Baunebengewerbe bzw. im handwerksähnlichen Baugewerbe und mindestens eine 2-jährige praktische Tätigkeit innerhalb der letzten 4 Jahre**
- und
- **Nachweis über die Qualifikation (z. B. Teilnahmebescheinigung Seminarbesuch) entsprechend Anhang 1 (Kompetenzmatrix)**

2.3 Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung Sachverständiger Schimmelpilzbewertung

- **Abgeschlossenes Studium an einer Technischen Universität oder Fachhochschule (Architektur, Bauingenieurwesen, Baubiologe.) und mindestens eine 3- jährige baubezogene praktische Tätigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre**
- oder
- **abgeschlossene Ausbildung als Handlungsmeister oder Techniker aus dem Bau- oder Baunebengewerbe und mindestens eine 5-jährige baubezogene praktische Tätigkeit innerhalb der letzten 8 Jahre**
- oder
- **Selbständigkeit im handwerksähnlichen Baugewerbe und mindestens eine 8-jährige baubezogene praktische Tätigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre.**
- und

- Nachweis über die Qualifikation (z. B. Teilnahmebescheinigung Seminarbesuch) entsprechend Anhang 1 (Kompetenzmatrix)
- sowie
- ein erfolgreicher Abschluss zur Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung (Prüfungsteil 1) oder gleichwertige Nachweise. Bei fehlendem Abschluss Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung hat der Prüfungsteilnehmer die Möglichkeit diesen innerhalb 6 Monate nach bestandener Prüfung nachzureichen, danach wird das Zertifizierungsverfahren negativ abgeschlossen.

Zugelassen werden kann auch, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise (selbst ausgearbeitete und erstellte Gutachten) glaubhaft macht, dass er Qualifikationen entsprechend Anhang 1 Kompetenzmatrix erworben hat. Berufspraxis bedeutet in der Regel, dass stets eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis mit mindestens 35 Stunden pro Woche oder eine freiberufliche Tätigkeit in entsprechendem Umfang vorliegen muss.

3 Prüfungstermine und Prüfungsort

Prüfungstermine und Prüfungsorte werden mit der Zertifizierungsstelle abgestimmt.

4 Benennung und Aufgaben der Prüfer

Der Prüfer

- wird von der Zertifizierungsstelle aus dem Prüferpool ausgewählt und schriftlich beauftragt.
- informiert die Prüfungsteilnehmer über die Prüfungsordnung und den Ablauf der Prüfung.
- überprüft die Identität der Teilnehmer mittels eines amtlichen Lichtbildausweises.
- teilt die Prüfungsfragen aus.
- sorgt für einen störungsfreien und reibungslosen Prüfungsablauf.
- legt Beginn und Ende der Prüfung fest.
- bewertet die Prüfungsleistung der Prüfungsteilnehmer.
- dokumentiert unkorrektes Verhalten von Prüfungsteilnehmern auf dem entsprechenden Prüfungsbogen und meldet dies an die Zertifizierungsstelle.

5 Durchführung der Prüfung

5.1 Bauschadenbewerter

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen.

Teil 1: Schriftliche Prüfung, bei der keine Hilfsmittel erlaubt sind:

- Schriftliche Prüfung (Fragen aus dem Themenkomplex der Kompetenzmatrix, Anhang 1),
- Multiple Choice („MC“),
- Dauer: 60 Min.

Bei den MC-Fragen ist immer mindestens eine Antwort richtig. Alle richtigen Antworten sind anzukreuzen. Nur vollständig richtig beantwortete Fragen werden mit jeweils einem Punkt bewertet.

Die Prüfungsfragen werden von der Zertifizierungsstelle zusammengestellt und beinhalten die Themenkomplexe des Anhangs 1.

Anmerkung: Der positive Prüfungsabschluss des 1. Teils der Prüfung dient als Zulassungsvoraussetzung zum Sachverständigen Bauschadenbewertung.

Teil 2: für Teilnehmer die einen Zertifizierungsabschluss als Bauschadenbewerter erwerben wollen Schriftliche Prüfung in Heimarbeit, bestehend aus mehreren Aufgabenstellungen.

Die Beantwortung der Aufgabenstellungen muss nach Abschluss der schriftlichen Prüfung (Teil 1) innerhalb von 7 Tagen (per Post oder per Email) bei DEKRA Certification zur Bewertung vorliegen. Später eingehende Prüfungsleistungen werden als nicht bestanden gewertet. Eine Fristverlängerung zur Abgabe ist nicht möglich.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn 66% der maximalen Punktzahl je Prüfungsteil erreicht werden. Bei einem Prozentanteil kleiner 66% je Prüfungsteil, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden und muss komplett wiederholt werden.

5.2 Sachverständiger Bauschadenbewertung

Die Prüfung besteht jeweils aus zwei Teilen.

Teil 1: Schriftliche Prüfung, keine Hilfsmittel erlaubt:

- Multiple Choice („MC“) und ggf. offene Fragen
- Dauer: 60 Min.

Bei den MC-Fragen ist immer mindestens eine Antwort richtig. Bitte kreuzen Sie alle richtigen Antworten an. Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt bewertet. Achtung! Bei einer Frage wird für jedes falsch gesetzte Kreuz (Antwort) ein Punkt abgezogen. Bei den offenen Fragen werden die Punkte je nach Erfüllungsgrad der Beantwortung vergeben. Die Prüfungsfragen werden von der Zertifizierungsstelle zusammengestellt und beinhalten die Themenkomplexe des Anhangs 1.

Teil 2: Erstellung eines Gutachtens (in Heimarbeit).

Erstellung eines Prüfungsgutachtens (in Heimarbeit) anhand der ausgegebenen Aufgabenstellung. Das Gutachten zu dieser Fallaufgabe muss nach Abschluss der schriftlichen Prüfung (Teil 1) innerhalb von 8 Wochen bei DEKRA Certification zur Bewertung vorliegen. Später eingereichte Gutachten werden als nicht bestanden bewertet. Eine Fristverlängerung ist nur mit Vorlage eines ärztlichen Attests möglich. Bei der Erstellung des Gutachtens sind die Anforderungen des Anhangs 2 (Mindestanforderungen an Marktwertgutachten) dieser Prüfungsordnung zu beachten.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn 66% der maximalen Punktzahl je Prüfungsteil erreicht werden. Bei einem Prozentanteil kleiner 66% je Prüfungsteil, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden und muss komplett wiederholt werden.

5.3 Fachkraft Schimmelpilzentfernung

Die Prüfung besteht aus 2 Teilen.

Teil 1: Schriftliche Prüfung, keine Hilfsmittel erlaubt:

- Schriftliche Prüfung (Fragen aus dem Themenkomplex der Kompetenzmatrix, Anhang 1),
- Multiple Choice („MC“),
- Dauer: 60 Min.

Bei den MC-Fragen ist immer mindestens eine Antwort richtig. Alle richtigen Antworten sind anzukreuzen. Nur vollständig richtig beantwortete Fragen werden mit jeweils einem Punkt bewertet.

Die Prüfungsfragen werden von der Zertifizierungsstelle zusammengestellt und beinhalten die Themenkomplexe des Anhangs 1.

Anmerkung: Der positive Prüfungsabschluss des 1. Teils der Prüfung dient als Zulassungsvoraussetzung zum Sachverständigen Schimmelpilzbewertung.

Teil 2: Abgeschlossener Praxisteil (Gerätekunde) von mindestens 6 Stunden.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn 66% der maximalen Punktzahl je Prüfungsteil erreicht werden. Bei einem Prozentanteil kleiner 66% je Prüfungsteil, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden und muss komplett wiederholt werden.

5.4 Sachverständiger Schimmelpilzbewertung

Die Prüfung besteht jeweils aus zwei Teilen.

Teil 1: Schriftliche Prüfung, keine Hilfsmittel erlaubt:

- Multiple Choice („MC“) und ggf. offene Fragen
- Dauer: 60 Min.

Bei den MC-Fragen ist immer mindestens eine Antwort richtig. Bitte kreuzen Sie alle richtigen Antworten an. Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt bewertet. Achtung! Bei einer Frage wird für jedes falsch gesetzte Kreuz (Antwort) ein Punkt abgezogen. Bei den offenen Fragen werden die Punkte je nach Erfüllungsgrad der Beantwortung vergeben. Die Prüfungsfragen werden von der Zertifizierungsstelle zusammengestellt und beinhalten die Themenkomplexe des Anhangs 1.

Teil 2: Erstellung eines Gutachtens (in Heimarbeit).

Erstellung eines Prüfungsgutachtens (in Heimarbeit) anhand der ausgegebenen Aufgabenstellung. Das Gutachten zu dieser Fallaufgabe muss nach Abschluss der schriftlichen Prüfung (Teil 1) innerhalb von 8 Wochen bei DEKRA Certification zur Bewertung vorliegen. Später eingereichte Gutachten werden als nicht bestanden bewertet. Eine Fristverlängerung ist nur mit Vorlage eines ärztlichen Attests möglich. Bei der Erstellung des Gutachtens sind die Anforderungen des Anhangs 2 (Mindestanforderungen an Marktwertgutachten) dieser Prüfungsordnung zu beachten.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn 66% der maximalen Punktzahl je Prüfungsteil erreicht

werden. Bei einem Prozentanteil kleiner 66% je Prüfungsteil, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden und muss komplett wiederholt werden.

6 Rücktritt von einer Prüfung

Der Teilnehmer kann

- bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen, sofern der Zertifizierungsstelle ein ärztliches Attest vorgelegt werden kann.
- innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin aus sonstigen Gründen zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden und der Teilnehmer hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

Bricht ein Teilnehmer die Prüfung nach Beginn ab, so gilt diese als nicht bestanden und der Teilnehmer hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

7 Unkorrektes Verhalten

Unkorrektes Verhalten (z. B. Störungen des Prüfungsablaufs, Täuschungshandlungen) eines oder mehrerer Prüfungsteilnehmer während der Prüfung führt zum Ausschluss des Teilnehmers von der Prüfung. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfer.

Die Art des unkorrekten Verhaltens wird vom Prüfer auf dem Prüfungsbogen dokumentiert und der Zertifizierungsstelle gemeldet. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

8 Bewertung

Die Auswertung der Prüfung erfolgt durch den beauftragten Prüfer.

Das Prüfungsergebnis und die Prüfungsunterlagen werden der Zertifizierungsstelle übermittelt und gegen geprüft.

9 Wiederholungen von Prüfungen

Eine nichtbestandene Prüfung bzw. Prüfungsteil kann nur einmal wiederholt werden. Sonderregelung auf schriftlichen Antrag.

10 Erteilung und Entzug des Zertifikats

Die **Entscheidung** über die Zuerkennung der Qualifikation erfolgt durch DEKRA Certification GmbH auf Grundlage der Prüfungsergebnisse in der Regel innerhalb von 3 Wochen nach dem Prüfungstermin bzw. nach Abgabe der Heimarbeit und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Weicht das Zertifizierungsgremium vom Votum des Prüfers ab, ist dies schriftlich zu begründen. Mit Erteilung des Zertifikats verpflichtet sich der zertifizierte Sachverständige, die Rechte und Pflichten (Kodex Bauschadenbewertung – Anhang 3) einzuhalten. Das Zertifikat mit dem entsprechenden Titel und Zusatz des Gewerks bzw. der Spezialisierung sowie das DEKRA Siegel (nur für Sachverständige) werden mit einer Laufzeit von 3 Jahren in deutscher Sprache ausgestellt. Die Zertifikatsinhaber werden registriert und können auf schriftliche Anfrage veröffentlicht werden. Die Zertifizierungsstelle bleibt die alleinige Eigentümerin des Zertifikates und des Siegels und kann die Erteilung jederzeit widerrufen.

Die zertifizierte Person verpflichtet sich keine Änderungen an dem von DEKRA Certification zur Verfügung gestellten Zertifikat bzw. dem Siegel vorzunehmen. Mit Ablauf des Zertifikates endet das eingeräumte Recht zur Verwendung des DEKRA Certification Siegels und die bis dahin zertifizierte Person verpflichtet sich das Siegel in keiner Weise mehr zu verwenden. Dasselbe gilt für den Fall des Entzuges des Zertifikates und im Falle der ordentlichen / außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

Wird die Anschlusszertifizierung nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit durchgeführt, ist die Verwendung des Siegels zwischen dem Ende der Zertifikatsgültigkeit und dem erfolgreichen Abschluss der Anschlusszertifizierung nicht erlaubt. Stellt die Zertifizierungsstelle durch ihre Überwachungstätigkeit oder durch Hinweise fest, dass der Verdacht besteht, dass eine zertifizierte Person die Nutzungsbestimmungen für das Zertifikat/ das Siegel nicht einhält oder die zertifizierte Person das Zertifikat missbräuchlich verwendet, wird der Zertifikatsinhaber unter Androhung des Entzugs des Zertifikats aufgefordert, umgehend schriftlich Stellung zu nehmen. Der Zertifikatsinhaber erhält dazu eine Frist von 30 Kalendertagen. Nach Eingang der Stellungnahme bzw. spätestens nach Ablauf der Frist entscheidet die Zertifizierungsstelle über den Entzug des Zertifikats.

Der Beschluss über den Entzug des Zertifikats wird dem Zertifikatsinhaber schriftlich mitgeteilt und das Zertifikat eingezogen. Der Entzug wird durch Streichung aus der Liste der Zertifikatsinhaber veröffentlicht.

Der Entzug eines Zertifikates erfolgt, wenn wesentliche, zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung gegebene Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder der Teilnehmer den genannten Pflichten nicht nachkommt. Sollte der Teilnehmer seinen Zahlungen gegenüber DEKRA Certification GmbH nicht nachkommen, so ist DEKRA Certification GmbH berechtigt, ebenfalls das Zertifikat zu entziehen. Das Zertifikat kann bei Verstößen, Missbrauch, unvollständiger oder unwahrer Verwendung, unvollständigen oder unwahren Angaben bzgl. der Zertifizierung, der Verwendung des Zertifikates/ des Siegels außerhalb des festgelegten Gültigkeitsbereiches sowie bei Verletzung der Informationspflicht über Änderungen aberkannt werden. Produktwerbung mit dem Zertifikat ist untersagt. Die Aberkennung wird dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt, und es erfolgt der Entzug des Zertifikates.

11 Überwachung

Die zertifizierte Person hat eigenverantwortlich ihren Kompetenzerhalt sicherzustellen. Die DEKRA Certification GmbH überwacht die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für das Zertifikat/ das Siegel. Dazu gehören – sofern im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats eintretend – die Auswertung von Information von Aufsichtsbehörden, die Bewertung von Beschwerden und Informationen von interessierten Kreisen sowie von eingeleiteten rechtlichen Schritten in Bezug auf die zertifizierte Person.

12 Rezertifizierung

Das Zertifikat verliert nach Ablauf (Gültigkeit der Zertifizierung) seine Gültigkeit. Eine Rezertifizierung kann zum Ende der Zertifikatsgültigkeit mittels Rezertifizierungsantrag F-03S-17 bei DEKRA Certification GmbH beantragt werden (www.dekra-personenzertifizierung.de). Voraussetzung für eine Rezertifizierung / Zertifikatsverlängerung ist die positive Bewertung der eingereichten Nachweise.

-Bauschadenbewerter

Folgende Nachweise sind einzureichen:

- 2 verschiedene Bauschadenbewertungen die im Laufe der Zertifikatsgültigkeit durch den Antragsteller selbst ausgearbeitet und erstellt wurden sowie
- Besuch geeigneter Fortbildungsveranstaltungen im Laufe der Zertifikatsgültigkeit über eine Gesamtdauer von 16 Stunden und
- die Entrichtung der Kosten für die Zertifikatsverlängerung

-Sachverständige Bauschadenbewertung

Folgende Nachweise sind einzureichen:

- 2 verschiedene Gutachten, die im Laufe der Zertifikatsgültigkeit durch den Antragsteller selbst ausgearbeitet und erstellt wurden sowie
- Besuch geeigneter Fortbildungsveranstaltungen im Laufe der Zertifikatsgültigkeit über eine Gesamtdauer von 24 Stunden und
- die Entrichtung der Kosten für die Zertifikatsverlängerung

-Fachkraft Schimmelpilzbewertung

Folgende Nachweise sind einzureichen:

- Tätigkeitsnachweis als Fachkraft Schimmelpilzentfernung über 2 Jahre innerhalb der Zertifikatsgültigkeit sowie
- Besuch geeigneter Fortbildungsveranstaltungen im Laufe der Zertifikatsgültigkeit über eine Gesamtdauer von 16 Stunden und
- die Entrichtung der Kosten für die Zertifikatsverlängerung

-Sachverständige Schimmelpilzbewertung

Folgende Nachweise sind einzureichen:

- 2 verschiedene Gutachten, die im Laufe der Zertifikatsgültigkeit durch den Antragsteller selbst ausgearbeitet und erstellt wurden sowie
- Besuch geeigneter Fortbildungsveranstaltungen im Laufe der Zertifikatsgültigkeit über eine Gesamtdauer von 24 Stunden und
- die Entrichtung der Kosten für die Zertifikatsverlängerung

Der ausgefüllte Rezertifizierungsantrag ist zusammen mit den Nachweisen bei DEKRA Certification GmbH einzureichen, dabei sind folgende Fristen zu beachten:

1-ste Frist: Antrag auf Re-Zertifizierung:

Idealerweise wird die Re-Zertifizierung 2 Monate vor Zertifikatsablauf beantragt, spätestens jedoch 3 Monate nach Zertifikatsablauf muss der Antrag bei der DEKRA Certification GmbH eingehen (Datum des Poststempels). Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2-te Frist: Nachweise (Weiterbildung und 2 Gutachten / Berichte, Tätigkeitbescheinigungen):

Idealerweise werden die Nachweise zusammen mit dem Antrag bei der DEKRA Certification GmbH eingereicht. Die Nachweise müssen jedoch vollständig bis spätestens 6 Monaten nach Zertifikatsablauf vorliegen (Datum des Poststempels). Später eingehende Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.

Beispielsfälle für die Anerkennung von Weiterbildungen:

Upgrade der Zertifizierung, Bewerber zu Sachverständiger Bauschadenbewerter.

Beispiel: Ein Bauschadenbewerter kann die Weiterbildungspflicht nutzen um die nächste höhere Zertifizierungsstufe zu erreichen und sich in dieser Stufe zertifizieren lassen. Hierzu muss er ein geeignetes Seminar besuchen und die entsprechende Prüfung (Teil 1 und 2) ablegen.

13 Prüfungsunterlagen

Alle Unterlagen zur Prüfung werden von der Zertifizierungsstelle elektronisch oder in Papierform archiviert aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre. DEKRA Certification GmbH und die an der Prüfung beteiligten Personen haben gegenüber Dritten über diese Unterlagen strikte Vertraulichkeit zu wahren. Auf schriftlichen Antrag erhält der Antragsteller Einsicht bei der Zertifizierungsstelle in seine Prüfungsunterlagen.

14 Veröffentlichungen

Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Die neu zertifizierten Teilnehmer werden in die Liste der zertifizierten Personen aufgenommen. Der Teilnehmer stimmt jedoch mit Unterzeichnung des Zertifizierungsantrags der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang im Fall der Bestätigung gegenüber Dritten zu, ob und welche Zertifizierung erfolgt ist, sofern ein Auskunftsinteresse nachgewiesen ist. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

15 Kosten

15.1 Bauschadenbewerter

Prüfung und Zertifizierung

1. Erst-Prüfung: **319,-- Euro** zzgl. MwSt.

2. Wiederholungsprüfungen:

Teil 1: **175,-- Euro** zzgl. MwSt.

Teil 2: **225,-- Euro** zzgl. MwSt.

3. Rezertifizierung: **219,-- Euro** zzgl. MwSt.

15.2 Sachverständiger Bauschadenbewertung

Prüfung und Zertifizierung

1. Erst-Prüfung: **575,-- Euro** zzgl. MwSt.,
409,--Euro zzgl. MwSt. bei gültigem DEKRA Abschluss Bauschaden
bewerter

2. Wiederholungsprüfungen:

Teil 1: **195,-- Euro** zzgl. MwSt.

Teil 2: **255,-- Euro** zzgl. MwSt.

3. Rezertifizierung: **375,-- Euro** zzgl. MwSt.

15.3 Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung

Prüfung und Zertifizierung

1. Erst-Prüfung: **319,-- Euro** zzgl. MwSt.

2. Wiederholungsprüfungen:

Teil 1: **175,-- Euro** zzgl. MwSt.

3. Rezertifizierung: **219,-- Euro** zzgl. MwSt.

15.4 Sachverständiger Schimmelpilzbewertung

Prüfung und Zertifizierung

1. Erst-Prüfung: **575,-- Euro** zzgl. MwSt.,
409,--Euro zzgl. MwSt. bei gültigem DEKRA Abschluss Fachkraft
Schimmelpilzbeseitigung

2. Wiederholungsprüfungen:

Teil 1: **195,-- Euro** zzgl. MwSt.

Teil 2: **255,-- Euro** zzgl. MwSt.

3. Rezertifizierung: **375,-- Euro** zzgl. MwSt.

16 Änderungsdienst

Der Teilnehmer bzw. die zertifizierte Person hat sich laufend eigenverantwortlich über Änderungen an den für den Zertifizierungsprozess relevanten Verfahren, Beschreibungen, Dokumenten und Formularen zu informieren. Die aktuellen Unterlagen sind auf der Website der DEKRA Certification GmbH erhältlich.

17 Einsprüche und Beschwerden

Beschwerden können jederzeit schriftlich an DEKRA Certification GmbH gerichtet werden und werden im Rahmen des Beschwerdemanagements behandelt.

Einspruch gegen das Prüfungsergebnis und den Zertifizierungsentscheid muss spätestens 14 Tage nach der schriftlichen Benachrichtigung des Antragsstellers erhoben werden und bei DEKRA Certification GmbH eingehen. Der Einspruch/die Beschwerde ist schriftlich unter Nennung und genauer Darstellung der Gründe für den Einspruch an DEKRA Certification GmbH zu richten. Die Prüfungsunterlagen können grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung in den Räumen der Zentrale der DEKRA Certification GmbH in Stuttgart, Handwerkstr. 15 eingesehen werden. In Sonderfällen können Prüfungsunterlagen auf Kosten des Antragstellers in andere Niederlassungen der DEKRA Certification GmbH in Deutschland verschickt werden, damit die Prüfungsunterlagen dort eingesehen werden können. Bei der Einsicht dürfen die Prüfungsunterlagen weder mitgenommen noch etwaige Kopien angefertigt werden. Einsprüche gegen Prüfungsergebnisse und Zertifizierungsentscheide werden zeitnah – ggf. unter Einbeziehung der Prüfer und weiterer am Verfahren beteiligter und nicht-beteiligter Personen – behandelt. Der Teilnehmer wird schriftlich über das Ergebnis der Untersuchung informiert, danach steht ihm der Rechtsweg offen.

Anhang 1 – Prüfkriterien / Kompetenzmatrix

Bauschadenbewerter:

Anlass und Zweck einer Bauschadenbewertung;

Begriffe: Mangel, Schaden, Gewährleistung, Haftung;

Aufbau und Inhalt einer Bauschadensbewertung, rechtliche Haftung;

Feuchteschutz (Eindringen von außen und innen / Diffusion, Kapillarität, Luftfeuchte / Sanierungsmethoden / Abdichtung und Dränagen / Bauschädigende Salze);

Wärmeschutz (EnEV / Begriffe zum Wärmeschutz / Wärmeberechnung / Tauwasser und Wärmebrücken / Schimmelpilze und Holzzerstörer);

Schallschutz (Begriffe des Schallschutzes / Schallschutzmaßnahmen / Schallschutzverhalten von Bauteilen);

Brandschutz (Begriffe des Brandschutzes / Brandverhalten von Bauteilen / Brandschutzmaßnahmen);

Schadensursachen und Folgen

(Gründung, Bodenplatte, Dränge / Wände / Decken / Dach)

Sachverständiger Bauschadenbewertung:

Sachverständigenrecht, sonstige Rechtsvorschriften;

Verhalten bei Gericht;

Mangel und Schaden, Haftung;

Werbung, Vergütung;

Baukonstruktion und Bauchemie (Baukonstruktion und Statik, Baustoffe und Bauchemische Grundlagen);

Ortsbesichtigung und Dokumentation;

Messtechnik und Analyseverfahren;

Schadensursachen und Folgen;

Dokumentation des Ortstermins;

Vermeidung möglicher Fehlerquellen bei der Gutachtenerstellung;

Aufbau, Inhalt und Layout eines Gutachtens.

Zusätzlich werden insbesondere im Prüfungsteil 2 folgende Kriterien abgeprüft:

Struktur, Beschaffenheit und Aufbau sowie Vollständigkeit des Gutachtens

Analysefähigkeit des Sachverständigen

Rechtschreibung

Erfassung der Grundlagen und Beschreibung der Aufgabenstellung

Beschreibung und Beurteilung des Objekts, des Schadens usw.

Abgrenzung der Verfahren

Rechtliche Situation

Zuordnung zu Gesetzen, Verordnungen, Normen, Richtlinien

Beurteilung der ermittelten Werte, ggf. Schäden und Lösungen

Zusammenstellung und Folgerungen aus den ermittelten Dokumenten und Daten

Nachvollziehbarkeit

Nachprüfbarkeit

Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung

Biologie der Schimmelpilze;

Gefährdung durch Schimmelpilze;

Untersuchungen;

Arbeitsschutzvorschriften;

Schimmelentfernung;

Praxisteil (Schutzausrüstung, Geräte, Einrichtung des Sanierungsbereiches, Beseitigungsmethoden, Nachbehandlung, Sanierungskontrolle).

Sachverständiger Schimmelpilzbewertung

Sachverständigenrecht, sonstige Rechtsvorschriften;

Verhalten bei Gericht;

Mangel und Schaden, Haftung;

Werbung, Vergütung;

Merkmale und Lebensweise von Schimmelpilzen;

Einfluss von Feuchtigkeit, Putz und Mörtel, U-Werte, Heizung; Dokumentation des Ortstermins, Probenahme und Untersuchung; Schimmelanalyse und Bewertung; Durchführung einer Schadensbesichtigung; Mess- und Gerätetechnik; Erstellung, Aufbau, Inhalt und Layout eines Gutachtens; Vermeidung möglicher Fehlerquellen
Zusätzlich werden insbesondere im Prüfungsteil 2 folgende Kriterien abgeprüft:
Struktur, Beschaffenheit und Aufbau sowie Vollständigkeit des Gutachtens
Analysefähigkeit des Sachverständigen
Rechtschreibung
Erfassung der Grundlagen und Beschreibung der Aufgabenstellung
Beschreibung und Beurteilung des Objekts, des Schadens usw.
Abgrenzung der Verfahren
Rechtliche Situation
Zuordnung zu Gesetzen, Verordnungen, Normen, Richtlinien
Beurteilung der ermittelten Messergebnisse bzw. Laborergebnisse, ggf. Schäden und Lösungen
Zusammenstellung und Folgerungen aus den ermittelten Dokumenten und Daten
Nachvollziehbarkeit
Nachprüfbarkeit

Anhang 2- Mindestanforderungen an das Gutachten

Das Gutachten muss gewisse Mindestanforderungen bezüglich Aufbau, Inhalt und Form erfüllen.

I. Formalia

Das Gutachten muss u.a. Angaben zum Sachverständigen (Titelseite), Auftraggeber, Geschäftszeichen, Anzahl der Ausfertigungen, Beweisbeschlussdatum, Auftrag, Unterlagen, Umfang, Inhalt, Erstellungsdatum, Zusammenfassung, Anlagen/ Literaturverzeichnis, Originalunterschrift enthalten. Es muss nachvollziehbar und gut lesbar sein sowie eine einwandfreie Rechtschreibung und Grammatik aufweisen.

Das Gutachten ist in einem repräsentativen Layout zu halten und in gebundener Form zu übersenden.

II. Ziel, Aufgabe

Aus dem Gutachten müssen klar der Beweisbeschluss und sonstige Aufgabenstellungen und Aufträge hervorgehen. Das Gutachten muss für einen Fachmann nachvollziehbar und nachprüfbar sowie für einen Laien verständlich sein.

III: Ausgangssituation

Das Gutachten muss ausführlich Ausführungen zu den Randbedingungen, zur Vorgeschichte, zur Abgrenzung und zu den vorliegenden Unterlagen aufweisen.

IV. Vorgehensweise

Im Gutachten sind Ausführungen zum Vorgehen, zu ausführlichen Begründungen, Ortstermin, ggf. Laboruntersuchungen, sonstigen Ermittlungen, Entscheidungen zum Vorgehen, Übergaben von Objekten und Unterlagen vorzunehmen.

V. Erläuterungen

zum Stand der Technik, Bewertungsgrundlagen, Maßstäbe und Kriterien, Zuordnung zu Gesetzen, Verordnungen, Normen, Modelle, verwendete Literatur

VI. Feststellungen

Das Gutachten muss eindeutige Aussagen treffen zu vorgefundenen Umständen, Fehlern, Funktionslücken, auffälligen Punkten, Berechnungen, ggf. auch Bekundungen der Parteien (nur berichtend) und diese (ermittelte Werte und Daten) darstellen

VII. Aussagen

Beurteilung und Folgerungen aus den ermittelten Werten, z.B. Schäden, Lösungen, Messwerte, usw., in einer übersichtlichen Darstellung (Tabelle oder ähnliches).

Im Gutachten sind zu verwenden: Ableitungen, Schlüsse, Folgerungen, Aussagen zum Beweisbeschluss, Aussage-Sicherheiten und Wahrscheinlichkeiten, Bewertungen, Erfahrungswiedergabe

VIII. Hinweise

Das Gutachten muss ggf. eine Aussage zum weiteren Vorgehen, zu Vergleichsvorschlägen, zu Anregungen für Gericht und/oder Parteien enthalten.

IX. Zusammenfassung

Das Gutachten muss eine zusammenfassende Aussage und die Beantwortung der Frage im Auftrag bzw. des Beweisbeschlusses beinhalten.

X. Anlagen

Aufzuführen sind z.B. zugesandte Unterlagen, Auszüge aus Literatur und Handbüchern, Testprotokolle, Tabellen, umfangreiche Erläuterungen und Zusammenstellungen, Begriffsdefinitionen, Zeichnungen, Abbildungen, Bewertungstabellen u.ä.

Anhang 3 – Kodex Bauschadenbewertung

1. Persönliche Eignung

Der Sachverständige muss persönlich zuverlässig sein. Dies erfordert insbesondere, dass

- er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
- er nicht vorbestraft ist;
- er die Gewähr für die Einhaltung der Pflichten gemäß den Zertifizierungsbedingungen bietet;
- er als angestellter Sachverständiger vom Arbeitgeber oder Dienstherren eine schriftliche Bestätigung vorlegt, dass er seine Tätigkeit eigenverantwortlich, weisungsfrei, und persönlich ausüben kann; insbesondere muss ihm die Unterschriftsleistung im Rahmen der Nummer 6 zugestanden werden,
- er über die für die ordnungsgemäße Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügt.

2 Gewissenhaftigkeit

Jeder Auftrag ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Dabei muss der aktuelle Stand von Wissenschaft, Technik und Praxiserfahrung zugrunde gelegt werden. Die tatsächlichen Grundlagen für gutachterliche Aussagen sind sorgfältig zu ermitteln. Die Gutachten müssen systematisch aufgebaut, übersichtlich gegliedert, nachvollziehbar begründet und auf das Wesentliche konzentriert werden. Kommen für die Beantwortung der gestellten Fragen mehrere Lösungen ernsthaft in Betracht, so hat der Sachverständige diese darzulegen und gegeneinander abzuwägen. Sofern Mindestanforderungen für gutachterliche Leistungen im Zertifizierungsgebiet vorliegen, hat er diese anzuwenden.

3. Unabhängigkeit

Der Sachverständige darf bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme ausgesetzt sein, die geeignet ist, seine tatsächlichen Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen so zu beeinträchtigen, dass die gebotene Objektivität und Glaubwürdigkeit seiner Aussagen nicht mehr gewährleistet sind. Insbesondere hat der Sachverständige zu gewährleisten, dass er seine gutachtlichen Leistungen ohne Rücksicht auf das Auftragsvolumen oder die geschäftlichen Beziehungen zu einem einzelnen Auftraggeber (wirtschaftliche Unabhängigkeit) und ohne Rücksicht auf Ergebniswünsche des Auftraggebers (persönliche Unabhängigkeit) erbringt.

4. Unparteilichkeit

Der Sachverständige hat seine Leistungen stets so zu erbringen, dass er sich weder in Gerichtsverfahren noch bei Privataufträgen dem Vorwurf der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Erstellung des Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten und darf in Gerichtsverfahren nicht mit den Prozessparteien und bei Privatauftrag nicht mit den Auftraggebern verwandt oder verschwägert sein. Auf Umstände, die geig-

net sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu begründen, hat er seinen Auftraggeber vor Auftragsübernahme hinzuweisen.
Treten nach Auftragsübernahme derartige Umstände ein, so hat er seinen Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

5. Weisungsfreiheit

Dem Sachverständigen ist es untersagt, Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis seiner Sachverständigentätigkeit verfälschen können.

6. Persönliche Aufgabenerledigung

Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen. Hilfskräfte darf er bei Gerichtsaufträgen nur zur Vorbereitung des Gutachtens und insgesamt nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; den Umfang ihrer Tätigkeit hat er im Gutachten kenntlich zu machen. Die vom Sachverständigen auf diese Weise erstellten Gutachten darf nur er alleine unterschreiben; mithin darf weder die Unterschrift der Hilfskraft noch diejenige des Arbeitgebers oder Dienstherrn unter dem Gutachten angebracht werden.

Wenn ein zertifizierter Sachverständiger ein Gemeinschaftsgutachten (ein Gutachten mit einem oder mehreren Sachverständigen aus demselben oder einem fremden Sachbereich) fertigt und mit unterschreibt, so müssen im Gutachten die Teile eindeutig benannt sein, deren Erarbeitung durch ihn erfolgten.

7. Schweigepflicht

Dem Sachverständigen ist es untersagt, Kenntnisse, welche er bei der Ausübung seiner Tätigkeit als zertifizierter Sachverständiger erlangt hat, Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.

Der Sachverständige hat auch seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht anzuhalten.

Die Schweigepflicht des Sachverständigen und seiner Mitarbeiter besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus; sie gilt auch nach Erlöschen der Zertifizierung. Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach den Ziffern 12 und 13.

8. Pflicht zur Fortbildung und ggf. zum Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er zertifiziert ist, in dem erforderlichen Umfang (3 Tage pro Jahr innerhalb der Zertifikatsgültigkeit) fortzubilden. Sofern es Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch auf seinem Sachgebiet gibt, hat er diese wahrzunehmen. Über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und die Teilnahme an Erfahrungsaustauschveranstaltungen hat der Sachverständige Nachweis zu führen und der Zertifizierungsstelle nachzuweisen.

9. Haftung und Versicherung

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Aufgabenerfüllung hat der Sachverständige die volle Verantwortung zu übernehmen. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung ist nur für die Fälle einfacher Fahrlässigkeit in Form einer einzelvertraglichen Vereinbarung zulässig.

Der Sachverständige trägt für die Tätigkeit seiner Mitarbeiter die volle Verantwortung. Er muss daher seine Mitarbeiter hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit sorgfältig auswählen, einweisen, anleiten, überwachen und fortbilden. Art, Inhalt und Umfang der Pflicht zur Überwachung und Anweisung der Hilfskräfte im Einzelfall bestimmen sich nach dem Maß ihrer Sachkunde und Erfahrung sowie der Gegebenheiten und Schwierigkeiten des konkreten Gutachtenauftrags. Für dieses Haftungsrisiko hat der Sachverständige eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzuschließen und während der Dauer seiner Zertifizierung aufrechtzuerhalten. Steht der Sachverständige in einem Angestelltenverhältnis, genügt eine entsprechende Haftungsabsicherung durch den Arbeitgeber.

10. Zertifikats- und Siegelnutzung, Bekanntmachung, Werbung

-Der Sachverständige ist berechtigt, im Rahmen seiner Zertifizierungstätigkeit auf Briefbögen, auf Drucksachen und in Werbeanzeigen auf die Zertifizierung hinzuweisen und unter das Gutachten das die Zertifizierung ausweisende Siegel zu setzen. Bei Abbildungen der Zertifizierungsurkunde muss

diese vollständig dargestellt werden. Eine Verkleinerung der Urkunde darf nur insoweit erfolgen, als ihr Inhalt noch lesbar ist.

-Als zertifizierter Sachverständiger darf er nur in den Fällen auftreten, in welchen er auf dem Zertifizierungsgebiet gutachterliche Tätigkeiten erbringt. Der Sachverständige ist daher verpflichtet, bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit jedweden Hinweis auf die Zertifizierung sowie die Nutzung des die Zertifizierung ausweisenden Siegels zu unterlassen.

-Der Sachverständige hat zu dulden, dass seine Zertifizierung, sein Sachgebiet, sein Name und seine Anschrift von der Zertifizierungsstelle gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt wird.

-Werbliche Hinweise des Sachverständigen auf seine Tätigkeit müssen sich in Inhalt und Aufmachung an den Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb orientieren. Der Hinweis auf seine Zertifizierung hat dabei unter der Angabe des Sachgebiets, der Zertifizierungsstelle und der Zertifizierungsnorm (soweit vorhanden) zu erfolgen.

11. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- der Name des Auftraggebers
- der Tag der Auftragserteilung
- der Gegenstand des Auftrags
- der Tag, an dem die Leistung erbracht wurde o. die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist
- Beanstandungen an der Tätigkeit des Sachverständigen

und

- Beschwerden über den Inhalt und das Ergebnis der gutachterlichen Leistung.

Der Sachverständige ist verpflichtet, die vorgenannten Aufzeichnungen sowie ein vollständiges Exemplars seines Gutachtens oder Prüfberichts sieben Jahre lang aufzubewahren

12. Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen:

- die Änderung seiner Büroanschrift
- die Änderung seiner Privatadresse
- die Änderung seiner beruflichen Betätigungsform (z. B. Sozietät, Angestelltenverhältnis)
- den Verlust des Zertifikats oder des die Zertifizierung ausweisenden Stempels
- die Leistung einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO
- die Stellung eines Insolvenzantrags
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens
- die rechtskräftige Verurteilung in einem Strafverfahren
- eine andere Berufszulassung, eine staatliche Anerkennung oder eine öffentliche Bestellung bzw. deren Widerruf.

13. Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Duldung der Nachschau

Der Sachverständige hat der Zertifizierungsstelle auf deren Verlangen jederzeit die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen und die angeforderten Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 StPO) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem OWiG aussetzen würde.

Der Sachverständige hat auf Verlangen der Zertifizierungsstelle die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (vgl. Nr. 11) vorzulegen und eine angemessene Zeit zwecks Überprüfung zu überlassen. Die Zertifizierungsstelle hat in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass die Vorschriften des Datenschutzes und der in Nr. 7 geregelten Schweigepflicht eingehalten werden. Die Beauftragten der Zertifizierungsstelle können auch während der üblichen Geschäftszeit die Geschäftsräume des Sachverständigen betreten und durch Stichproben von Unterlagen und Akten prüfen, ob der Sachverständige seinen Pflichten nachgekommen ist.

14. Rückgabepflicht von Zertifikat und Siegel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der Zertifizierung das Zertifikat und das die Zertifizierung ausweisende Siegel unverzüglich der Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

Personen im Angestelltenverhältnis

Die vorstehenden Rechte und Pflichten sind von Personen im Angestelltenverhältnis bei Bewertungstätigkeiten im Auftrage ihrer Dienstherrn sinngemäß anzuwenden.

Stand 03/2015